



März 2020

Tarifabschluss für Telekom-Beschäftigte ist vollbracht

Obwohl es zurzeit anscheinend nur noch ein Thema gibt, CORONA, haben es die Tarifparteien mit der Deutschen Telekom geschafft, einen Tarifabschluss für die ca. 60.000 Beschäftigten abzuschließen!

Überblick:

- **Schutz betriebsbedingter Beendigungskündigungen**
Verlängerung betriebsbedingter Beendigungskündigungen bis zum 31.12.2023 für die Beschäftigten bei DTAG, T-Deutschland, DT Technik, DT Service, DT Außendienst, DT GKV, DT ISP, DT IT und DT PVG
- **ENTGELTERHÖHUNG für DTAG, T-Deutschland, DT Technik, DT Service, DT Außendienst, DT GKV und DT IT**
Erhöhung der Entgelte und individuellen Jahreszielentgelte
in den Entgeltgruppen 1-5 bzw. KS 1-KS 3:
+ 3,0% ab 01.07.2020
+ 2,0% ab 01.07.2021, Laufzeit bis 31.03.2022
Erhöhung der Entgelte und individuellen Jahreszielentgelte
in der Entgeltgruppe 6 bzw. KS 4
+2,8 % ab 01.07.2020
+2,0 % ab 01.07.2021, Laufzeit bis 31.03.2022
Erhöhung der Entgelte und individuellen Jahreszielentgelte
in den Entgeltgruppen 7-10 bzw. KS 5-KS 7:
+ 2,6 % ab 01.07.2020
+ 2,0 % ab 01.07.2021, Laufzeit bis 31.03.2022
- **ENTGELTERHÖHUNG für die DT ISP GmbH**
Erhöhung der Tabellenentgelte
in den Entgeltgruppen 1-3 zur Grund- und Zusatzstufe:
+ 3,0% ab 01.07.2020
+ 2,0% ab 01.07.2021, Laufzeit bis 31.03.2022
Erhöhung der Tabellenentgelte **in der Entgeltgruppe 4 zur Grund- und Zusatzstufe:**
+ 2,8 % ab 01.07.2020
+ 2,0 % ab 01.07.2021, Laufzeit bis 31.03.2022
Erhöhung der Tabellenentgelte
in den Entgeltgruppen 5-6 zur Grund- und Zusatzstufe:
+ 2,6 % ab 01.07.2020
+ 2,0 % ab 01.07.2021, Laufzeit bis 31.03.2022
- **Vereinbarung zum Tarifvertrag LEBENSARBEITSZEITKONTEN**
Die Ende 2020 auslaufende Förderleistung des Arbeitgebers (in Höhe von 350€) wird bis zum 31.12.2022 verlängert
Die Bedingungen für die Zahlung der Förderleistung bleiben unverändert bestehen



Vorbeugende Modifizierung der bestehenden Regelungen zu KURZARBEIT

- Es ist eine Verabredung, mit den Arbeitgebern getroffen worden, für den Bedarfsfall eine befristete modifizierte Regelung zur Kurzarbeit zu vereinbaren.
- Die Tarifvertragsparteien werden hierzu unmittelbar Verhandlungen aufnehmen, insbesondere zu Unternehmen, bei denen wie bei der DT PVG aufgrund der Corona-Krise bereits ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist (im Gegenzug wird die Beschäftigungssicherung bis Ende 2023 auch auf die PVG übertragen)
- Die befristete Modifizierung der bestehenden Regelung wird folgende Eckpunkte enthalten.
 1. Der bestehende Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird von aktuell 80 % des Brutto-Unterschiedsbetrags auf 85 % des Brutto-Unterschiedsbetrags angehoben
 2. Die grundsätzliche Einbeziehung einer Gesellschaft in Kurzarbeit wird von den Tarifvertragsparteien festgelegt
 3. Die Abstimmung der konkreten Einheiten und betroffenen Personen soll auf Ebene des Gesamtbetriebsrats (da wo kein GBR besteht, durch den BR) unter Einbeziehung der örtlichen Betriebsräte erfolgen
 4. Weitere Details, werden in den nun folgenden Verhandlungen geklärt

Quelle: ver.di